

D. Die besonderen Realsteuern.

I. Gemeinsames.

Mit der Überweisung der Realsteuern an die Gemeinden war, wie ich schon erwähnt habe, nicht verbunden die unbedingte Beibehaltung des staatlichen Ertragssteuersystems, seiner Besteuerungsmaßstäbe und Veranlagungsperioden. Wie die ganze Entstehungsgeschichte des KAG., seine Motive und seine äußere Anordnung zeigen, wurde vielmehr die Einführung besonderer Realsteuern als Regel angesehen. Das staatliche System sollte aber in der Weise weiter bestehen bleiben, daß überall, wo besondere Steuern nicht eingeführt waren, Zuschläge zu den staatlich veranlagten Realsteuern erhoben wurden. Die Zulässigkeit des staatlichen Systems war also nicht beseitigt. Die Entwicklung autonomer Steuerarten sollte sich langsam vollziehen, da die Schwierigkeiten in der Auswahl und Ausbildung sehr groß waren und ein von unten aus der Gemeinde erwachsenes Steuersystem sich am ersten den Bedürfnissen der Gemeinde und ihren Eigenarten anzupassen vermochte. Dieser Grund war es auch, der den Gesetzgeber veranlaßte, den Gemeinden nicht gewisse Besteuerungsmaßstäbe vorzuschreiben, um sie nicht in einen Rahmen zu zwingen, der wesentliche und wertvolle Eigenarten, die Rücksicht verlangen konnten, erdrückte. Die öfter erwähnte Denkschrift zu den Steuerreformgesetzen bemerkt hierzu: »Die Freigabe dieser Steuerquellen von seiten des Staates erhält erst dadurch ihre volle Bedeutung für die Gemeinden, daß dieselben an die bisherigen Steuerformen nicht gebunden, sondern in der Lage sind, ihr Steuersystem nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde auszugestalten, Nach dieser Richtung hin eröffnet sich ein neues und fruchtbares Feld für die Betätigung der Selbstverwaltung« (a. a. O. Seite 933). Angriffe, die auf dieses System, das dem Ausbau kommunaler Steuern größten Spielraum ließ, erfolgten, wurden deshalb auch mit Recht abgelehnt, zumal die Regierung über eine alle Gemeinden umfassende Steuerreform selbst nicht die Erfahrung besaß, die zu